

Satzung

der Stadt Hornberg (Ortenaukreis)

über die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Häuslematte"

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) und § 75 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 08.08.1995 (GBl. S. 617) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03.10.1983 (GBl. S. 577, ber. Seite 720), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Stadt Hornberg in seiner öffentlichen Sitzung am 21.10.1998 die

1. Änderung des Bebauungsplanes "Häuslematte"

als Satzung beschlossen.

§ 1

Gegenstand der Änderung

Gegenstand der Änderung des Bebauungsplanes ist der zeichnerische Teil des Bebauungsplanes.

§ 2

Inhalt der Änderung

Die Änderungen sind nachfolgend aufgeführt und in den zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes eingearbeitet worden. Im übrigen wird auf die Ausführungen in der Begründung zur Bebauungsplanänderung verwiesen.

1. Das Baufenster auf Flst. Nr. 36 N wird nach Süden erweitert.
2. Das Baufenster auf Flst. Nr. 34 N wird im Bereich zwischen der Lagerhalle und dem Wohnhaus verbreitert und dem übrigen Baufensterverlauf angepaßt.
3. Der Bereich zwischen den Baufenstern auf den Flst. Nrn. 37/1 N und 37/2 N, der bisher als Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen und Stellplätze ausgewiesen war, wird als Baufenster ausgewiesen.
4. Das Baufenster auf Flst. Nr. 35 N wird an der nördlichen Ecke geringfügig erweitert.

§ 3

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes bleibt unverändert.

§ 4

Bestandteile des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan besteht aus:

- a) dem überarbeiteten zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes,
- b) den übrigen Bestandteilen des Bebauungsplanes vom 14.11.1989,
- c) der Begründung zur 1. Änderung vom 10.07.1997.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 der Landesbauordnung handelt, wer dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 6

Inkrafttreten

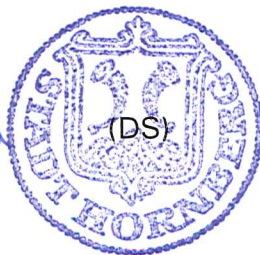
Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Hornberg geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hornberg, 21.10.98
Bürgermeisteramt


Thomas Schwertel
Bürgermeister



Der Beschluß über vorstehende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Häuslematte" ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 28.10.98 bis einschließlich 03.11.98 durch Anschlag an der Verkündungstafel des Rathauses Hornberg, Bahnhofstraße 1 in 78132 Hornberg, öffentlich bekanntgemacht worden.

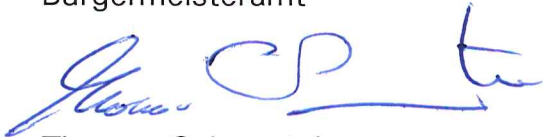
Auf den Anschlag ist in den Tageszeitungen "Offenburger Tageblatt" und "Schwarzwälder Bote" am 27.10.98 hingewiesen worden.

Die Satzung ist somit am 04.11.98 in Kraft getreten.

Das Inkrafttreten der Satzung wurde dem Landratsamt Ortenaukreis, Baurechtsamt, heute mitgeteilt.

Hornberg, 05.11.98

Bürgermeisteramt



Thomas Schwertel
Bürgermeister

